



Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Inhalt

I.	Geltungsbereich	3
II.	Allgemeines.....	3
1.	Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt	4
1.1	Erziehung, Verpflegung und Unterkunft	4
1.2	Bekleidung.....	4
1.3	Taschengeld	4
2.	Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen	5
2.1	Besondere Anlässe.....	5
2.2	Bekleidung.....	5
2.3	Berufsausbildung.....	6
2.4	Kosten bei Beurlaubung.....	6
2.5	Elternbeiträge für Kita/Hort	6
2.6	Fahrzeuge und Führerschein	6
2.7	Familienheimfahrten	7
2.8	Ferienmaßnahmen	7
2.9	Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten	7
2.10	Nachhilfeunterricht.....	8
2.11	Lernmittel und Schulbedarf	8
2.12	Sonstiges.....	9
2.13	Verselbstständigung	9
2.14	Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge	9
3.	Krankenhilfe	9
3.1	Kieferorthopädische Behandlung	10
3.2	Sehhilfen/Brillen.....	10
3.3	Fahrtkosten.....	11
3.4	Empfängnisverhütende Mittel.....	11
III.	Inkrafttreten	11
Anlage	12

I. Geltungsbereich

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 26.08.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen beschlossen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bzw. Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Leistung nach

- § 13 Abs. 3,
- § 19, § 21, § 27 i. V. m. §§ 34, 35 bzw. nach
- § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

gewährt wird.

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach

- § 42 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 SGB VIII oder § 42a SGB VIII

länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.

Werden im Rahmen der Verselbständigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen oder sonstigen Wohnformen in Form von Regelsatzleistungen vereinbart und dem jungen Menschen ein monatlicher Regelsatz gewährt, findet für diesen Personenkreis die Richtlinie nur eingeschränkt Anwendung. Einschränkungen sind entsprechend ausgewiesen.

II. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungsbereich. Die fallzuständige Fachkraft im Sozialpädagogischen Dienst informiert die Wirtschaftliche Jugendhilfe hierüber in schriftlicher Form. Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungsbereich.

Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

Die Belege sind vorzugsweise im Original mit der Abrechnung beizufügen. Für regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Geburtstag, Weihnachten und Taschengeld genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.

1. Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt

1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft

Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.

1.2 Bekleidung

Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungsergänzungspauschale in Höhe von 41,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,37 € pro Tag gezahlt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Bekleidungsbedarf (Grundausstattung und Ergänzung) mit dem Regelsatz abgegolten.

1.3 Taschengeld

Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion.

Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.

Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
3	6	6,30 €
6	8	10,80 €

Im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag
8	10	16,90 €
10	12	23,10 €
12	14	32,30 €
14	16	41,00 €
16	18	50,80 €
als Volljähriger		75,60 €

Für die Jugendlichen im Alter ab 15 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 75,60 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 75,60 € gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

2. Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

Die Gewährung von Nebenleistungen bedarf – sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wurde – grundsätzlich der vorherigen Antragstellung und Nachweisführung.

2.1 Besondere Anlässe

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt.

Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:

- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier (z.B. Jugendweihe, Schulabschlussfeier) max. 128,00 €/Feier, zzgl. Teilnehmerbeiträge
- Einschulung max. 120,00 €
- Taufe max. 50,00 €

2.2 Bekleidung

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung 120,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €

2.3 Berufsausbildung

Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung für Berufsbekleidung bzw. für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig, einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.

2.4 Kosten bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt nach Vorlage des Urlaubsscheines.

2.5 Elternbeiträge für Kita/Hort

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.

2.6 Fahrzeuge und Führerschein

Zum Erwerb von Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 450,00 € gewährt.

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Die erworbenen Gegenstände verbleiben in der Regel im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

Das Jugendamt gewährt bei stationärer Unterbringung einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,
- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist und

- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.

Der Zuschuss beträgt für

- Moped/Motorrad 300 € oder
- PKW 750 €

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

2.7 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.

Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.

2.8 Ferienmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.

2.9 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten

Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:

Schulfahrten	Kostenübernahme
Wandertage	100 %
Exkursionen (eintägig)	100 %

Schulfahrten	Kostenübernahme
Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %
Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %
Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %

Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage der entsprechenden Belege.

2.10 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte der zusätzliche Nachhilfeunterricht auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Einrichtungen nach § 34 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

2.11 Lernmittel und Schulbedarf

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit,

insbesondere der Lernmittelverordnung, abgegolten sind. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung abgefordert werden.

Darüber hinaus wird für den Schulbedarf schul- und berufsschulpflichtigen jungen Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Einrichtungsträger bestätigt das Vorliegen der Schul- bzw. Berufsschulpflicht.

2.12 Sonstiges

Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 €/Jahr bezuschusst werden. Kosten für Reisedokumente werden nur dann übernommen, wenn die Vorlage dieser Dokumente im Rahmen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten gefordert werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) bzw. die Inanspruchnahme von Ermäßigungen zu prüfen.

2.13 Verselbstständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen (angemessenen) Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.830,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch eine Mietkaution gewährt werden.

Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

2.14 Vereinsbeiträge/Mitgliedsbeiträge

Kindern und Jugendlichen werden im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich 10,00 €, jährlich maximal 120,00 € gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen. Dem Antrag ist der Vertrag zur Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Erstattung nachträglich beantragter Beiträge erfolgt längstens für ein Jahr.

3. Krankenhilfe

Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, sind die Zuzahlungen über den Regelsatz abgegolten.

3.1 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse, auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

3.2 Sehhilfen/Brillen

Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.

Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:

- Kosten für die Fassung,
- Kosten für die Gläser,
- sonstige Kosten,
- Kassenanteil.

Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden. Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.

3.3 Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.

Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

3.4 Empfängnisverhütende Mittel

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

III. Inkrafttreten

Die Regelung zum Taschengeld für die über 18 jährigen jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Pkt. 1.3 der Richtlinie) einschließlich der Sonderregelung für Jugendliche ab 15 Jahre die die Sekundarstufe II besuchen, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnehmen oder sich in einem vertraglichen geregelten Arbeits- und/oder Erprobungs-verhältnis befinden und regelmäßig anwesend sind, tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft.

Die übrige Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V .m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft.

Luckenwalde,

Wehlan

Anlage

Empfänger/ Bezeichnung	Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht	
Hilfsempfänger	Besonderheiten im Einzelfall	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja/ja
	Besondere Anlässe			
	Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe	jeweils 30 €	zum Anlass	nein/nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja/ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja/ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja/ja
	Bekleidung	41 €	monatlich	nein/nein
	Erstausstattung	max. 200 €	einmalig	ja/ja
	Beurlaubung	Minderung Kostenbeitrag		ja/ja
	Berufsstart	max. 150 €	einmalig	ja/ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja/ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungskm zur nächstgelegenen Behandlungsstelle	nach Bedarf	ja/ja
	Fahrzeuge	Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €	nach Bedarf	ja/ja
	Führerschein	Führerschein Moped/ Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig	ja/ja

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht	
Leistungsberechtigter	Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/jungen Volljährigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskm bis 24 Fahrten	bis 24 Fahrten im Jahr	nein/ nur Nachweis	
		über 24 Fahrten	lt. Hilfeplan	ja/ja	
	Ferienmaßnahme	200 €/Jahr	jährlich im Juli	nein/nein	
	Kita-Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrten bis zu 200 €	jährlich	ja/ja	
		mehrtägige Schulfahrten bis 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf	ja/ja	
	Nachhilfeunterricht	bis zu 3 x 45 min/ Wo./ á 10-15 € je Schulstunde	monatlich	ja/ja	
	Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig	ja/nein	
	Schwangerschaft und Geburt				
		Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig	ja/ja
		Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig	ja/ja
			230 €	einmalig	ja/ja
		Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde)	max. 50 €	jährlich	ja/ja
		Reisedokumente	Einzelfallentscheidung		ja/ja
		Verselbstständigung	max. 1.830 €	einmalig	ja/ja
		Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja/ja